

## A b g a b e s a t z u n g

für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. und der Ortsteile

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erläßt aufgrund der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayRS I, S. 462) in der derzeitigen Fassung und Art. 8, Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 04. Febr. 1977 (GVBl. S. 82) in der derzeitigen Fassung und des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) folgende

### G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Friedhöfe der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. und der Ortsteile sowie den Leichenhäusern in den Friedhöfen der Ortsteile

## § 1

### Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erhebt als Beitrag zur Deckung des allgemeinen Aufwandes für die Benutzung der Friedhöfe und seinen Einrichtungen, für die Benutzung der Leichenhäuser sowie für alle übrigen Leistungen für das Bestattungswesen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistungen für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendete Kosten.

- (2) Zahlungspflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, oder
- b) wer den Antrag zur Durchführung der zur Versorgung und Bestattung der Leiche erforderlichen Maßnahmen erteilt hat, oder
- c) die Grabberechtigten bzw. sonstigen Verpflichteten an einer Grabstätte, oder
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

- (3) Die Gebühren sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Gebührenrechnung an gerechnet. In besonderen Fällen kann Vorauszahlung verlangt werden.

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. kann in Höhe der geschuldeten Gebühren die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus einer Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.

- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. besondere Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

- (5) Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß der Gebühren gilt Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro erworbener Ruhefrist
- |  |           |
|--|-----------|
| a) für einen Kindergrabplatz   | 100,00 DM |
| b) für einen Einzelgrabplatz<br>(Reihengrab/Urnengrab)   | 200,00 DM |
| c) für einen Einzelgrabplatz<br>(Reihengrab/Urnengrab mit Tiefenbettung)                         | 400,00 DM |
| d) für ein Wahlgrab<br>(Familiengrab, Doppelgrab)  | 400,00 DM |
| e) für ein Wahlgrab (Familiengrab,<br>Doppelgrab mit Tiefenbettung)                              | 800,00 DM |
| f) für ein Wahlgrab (Familiengrab,<br>Doppelgrab mit Betonsockel und Umrandung)                  | 450,00 DM |
| g) für ein Wahlgrab (Familiengrab, Doppel-<br>grab) mit Betonsockel, Umrandung bei Tiefenbettung | 900,00 DM |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um volle weitere 25 Jahre ist die Gebühr wie bei einem Neukauf zugrunde zu legen.
- (3) Soweit eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist ausgesprochen ist, (vgl. auch § 13 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Sulzdorf a.d.L.) werden Gebühren anteilmäßig nach den Gebührensätzen der zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung berechnet.  
Bei den mit der Satzung vom 12. August 1982 festgesetzten Gebühren wird keine Änderung vorgenommen, es bleibt bei den in Rechnung gestellten Sätzen.

§ 3

Leichenhäuser

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall 50,00 DM
- (2) Für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag 50,00 DM.
- (3) Die Gebühr für das Aufbewahren einer Urne beträgt 25,00 DM.

§ 4

Sonstige Gebühren

Gebühren, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung des Beauftragten der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. ist zu berücksichtigen.

§ 5

Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 2,3 und 4 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach § 240 der Abgabenordnung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. und den Ortsteilen außer Kraft.

Verfügungen:

- I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom ,08,06,1995,,, dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom ,28,08,1995,,, Aktenzeichen II/1-028/554/a-1995 vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.
- III. Die Satzung wurde ausgefertigt am ,31,08,1995,,,,,

Sulzdorf a. d. L., den 31.08.1995

Albert  
1. Bürgermeister

- IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom ,27,09,1995,,, Nr. ,8/1995,,, Seite 248-250